

7. Kurze Kommentierung aus der Sicht des japanischen Zivilprozessrechts

Hiroyuki MATSUMOTO *

I. Zu den beiden Referaten der Herren *Caponi* und *Hess*

Den Herren *Caponi* und *Hess* danke ich für Ihre schönen Vorträge. Vor der Diskussion möchte ich einen kurzen Kommentar aus der Sicht des japanischen Zivilprozessrechts machen.

Es ist sehr schwierig, ausländische Terminologien zu übersetzen. Beim letzten Symposium über die Rezeption des Zivilprozessrechts im Jahre 2007 habe ich auch das Problem der Übersetzung des ausländischen Rechts aufgegriffen.¹⁾ Am Anfang der Meiji-Zeit (1868-1912) gab es in Japan keine Rechtsordnung nach dem neuzeitlichen Verständnis, also auch keine dem europäischen Recht entsprechenden Rechtsbegriffe. Man musste oft selber neue Terminologien schaffen, die europäischen Rechtsbegriffen entsprachen, um in der eigenen Sprache ein Gesetz zu erlassen. Die Leute, die sich mit der Übersetzung der europäischen Gesetze beschäftigten, hatten Kenntnisse in den chinesischen Wissenschaften und beherrschten die holländische Sprache. Sie wählten die passenden japanischen Wörter mit Hilfe ihrer chinesischen Kenntnisse aus oder schafften neue.²⁾ Es ist bemerkenswert, dass sie manchmal auch aus den Gesetzen anderer europäischer Staaten passende Terminologien fanden.³⁾

Der Vortrag von Herrn *Hess* hat uns einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des deutschen Zivilprozessrechts, sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch in der Dogmatik, gegeben. Er hat darauf hingewiesen, dass die deutsche Prozessualistik seit langem binnenorientiert ist, dass die deutsche Prozessrechtswissenschaft seit Mitte der 1980er Jahre starkes Interesse an ausländischem Zivilprozessrecht gezeigt hat, und dass die

* Dr. Dr. h. c., Professor an der Ryukoku- Universität, Kyoto

1) Vgl. *H. Matsumoto*, The Reception and Transmission of the Law of Civil Procedure in Japan — The Experience in Japan — in: M. Deguchi & M. Storme ed., The Reception and Transmission of Civil Procedural Law in the Global Society, 2008, p. 137 seq.

2) *Yasuo Okubo*, Hô no Keijyu to Kotoba (Rezeption des Rechts und Wörter) in: Hayashi und Aomi (Hrsg.), Hô to Nihongo (Recht und Japanische Sprache), Tokyo 1981, S. 149, S. 152, S. 158. *Rinsho Mitsukuri* ist dadurch sehr berühmt, dass er Wörter von Rechte und Pflichte ins japanische übersetzt hatte. *Fumihiko Otsuki* (Hrsg.), Mitsukuri Rinsho Kun Den (Die Biographie von *Rinsho Mitsukuri*), 1907, S. 89.

3) Mir schein es, dass die Wörter, Soshô Keizoku (Rechtshängigkeit) und Hishôjiken (freiwillige Gerichtsbarkeit) die Übersetzung von Streithängigkeit und Außerstreitverfahren sind.

Verfahrensreformen in letzter Zeit nach ausländischen Vorbildern stattfinden, was uns sehr interessiert hat.

II. Die Reform des Zivilprozessgesetzes in Japan

1. Die Reform des Zivilprozessgesetzes von 1926 – Einfluss des österreichischen Zivilprozessrechts

In Japan hatte das Inkrafttreten des Zivilprozessgesetzes von 1890, das überwiegend auf der deutschen Civilprozessordnung von 1877 beruhte,⁴⁾ eine Reformforderung aus der Praxis hervorgerufen. Es wurde kritisiert, das Verfahren unnötig zu verkomplizieren. Der unmittelbare Hintergrund des Vorwurfs soll das Versäumnis der Regierung gewesen sein, vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes japanischen Juristen seinen Inhalt genug zu erläutern und damit dessen Anwendung vorzubereiten. Den Hinweis von *Hess* auf das „nachhaltige Unbehagen an der liberalen ZPO“ in Deutschland finde ich in dieser Hinsicht sehr interessant. Jedenfalls musste die damalige Regierung den Reformforderungen schließlich nachkommen. Zudem gab es damals die Notwendigkeit einer Reform des Zivilprozessgesetzes im Hinblick auf dessen Anpassung an das noch zu reformierende Japanische Zivilgesetzbuch. Aus verschiedenen Gründen gingen die Reformarbeiten aber nur schleppend voran, so dass ein Entwurf für die Reform des Zivilprozessgesetzes erst 1925 fertiggestellt werden konnte. Er wurde dann im April 1926 im Parlament verabschiedet, und 1929 trat das reformierte Zivilprozessgesetz (im folgenden altes ZPG) in Kraft. Durch die Änderung oder Abschaffung einiger prozessverlängernder Vorschriften strebte das reformierte Zivilprozessgesetz vor allem die Beschleunigung der Prozessführung und die Angemessenheit der mündlichen Verhandlung an, daneben wurden aber auch neue Rechtsinstitute eingeführt. Bei der Reform orientierte man sich in vielen Bereichen am österreichischen Zivilprozessrecht. Bemerkenswert ist: die Erweiterung des Vorbereitungsverfahrens in Zivilprozessen vor dem Chiho-Saibansho (Landgericht), die Abschaffung von Versäumnisurteilen, Urkundenprozessen und Wechselprozessen, die Beschränkung der Vertagung des Verhandlungstermins, die Möglichkeit der amtlichen Verweisung des Prozesses an ein anderes zuständiges Gericht auch bei der Klageerhebung vor einem von mehreren zuständigen Gerichten, die Abweisung einer Klage oder eines Rechtsmittels als unzulässig, auch ohne mündliche Verhandlung bei offensichtlicher Unzulässigkeit und nicht heilbaren Fehlern einer Prozessvoraussetzung oder einer Rechtsmittelvoraussetzung, die Revisionsverwerfung als unbegründet ohne mündliche Verhandlung, wenn das Revisionsgericht aufgrund der in der Revisionschrift, Revisionsbegründung oder anderen Schriftstücken erkennbaren Sachlage die Revision für

4) Zur Ausarbeitung eines Entwurfs des japanischen Zivilprozessgesetzes in der Meiji-Zeit, *H. Matsumoto*, Rezeption des deutschen Zivilprozessrechts in der Meiji-Zeit und die weitere Entwicklung des japanischen Zivilprozessrechts bis zum Zweiten Weltkrieg, ZJP 120 (2007), 3 ff.

unbegründet hält, die amtswegige Verwerfung verspätet vorgebrachter Angriffs- und Verteidigungsmittel, die Erweiterung der Urkundenvorlegungspflicht⁵⁾, die Möglichkeit der subsidiären amtswegigen Beweiserhebung, sowie die Abschaffung der Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Arglist.

Durch die Reform von 1926 wurden auch neue prozessuale Institute eingeführt, die dem deutschen Recht zum Teil fremd sind: die Annahme der Parteifähigkeit eines nichtrechtsfähigen Vereins oder einer nichtrechtsfähigen Stiftung, die sog. „ausgewählte Partei“, die Parteiintervention, sowie die Prozessübernahme bei der Veräusserung der streitbefangenen Sache.⁶⁾

2. Die Reformen nach dem zweiten Weltkrieg

Die Niederlage im zweiten Weltkrieg machte die grundlegende Reform des japanischen Rechtssystems erforderlich. Auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts hatte der alliierte General Headquarters (GHQ) von der japanischen Regierung auch die Reform des Zivilprozessgesetzes verlangt, um die Initiative des Gerichts zu vermeiden und die japanischen Demokratisierungen zu verwirklichen. Das bedeutet, dass ein Zivilprozessverfahren völlig aus Parteiinitiative geführt werden soll, während die Reform in der Taisho-Zeit die Erweiterung der Elemente des Amtsermittlungsgrundsatzes erstrebte.

Entsprechend den Forderungen von GHQ wurden viele Vorschriften durch das Reformgesetz von 1948 geändert. Wichtig sind die Einführung des Kreuzverhörs, die Abschaffung der subsidiären amtswegigen Beweisaufnahme, die Beseitigung der Geständnisfiktion der Partei, an welche durch die öffentliche Zustellung die Klageschrift zugestellt wurde und die bei mündlichen Verhandlung versäumt hat, ein abgeändertes Urteil, die Unwirksamkeit der Vereinbarung über die Nicht-Einlegung der Berufung vor dem Erlass des Endurteils, und Sanktionen gegen missbräuchliche Erhebung eines Rechtsmittels. Andere amerikanische Vorschläge wurden nicht aufgenommen, wie, Anwaltsgebühren in die Prozesskosten zu rechnen und die Beschwerde gegen einen gerichtlichen Vergleich zuzulassen, wenn der Richter seinen Abschluss erzwingt, oder gesetzliche Vorschriften zu erlassen, die die Verhandlungen des gerichtlichen Vergleichs rechtlich regeln sollen.

Trotz der Änderung der verschiedenen Vorschriften gab es keine grundlegende Änderung des Zivilprozessgesetzes. Dazu viel beigetragen hat der Umstand, dass der Verantwortliche auf der Seite des GHQ, *Alfred Christian Oppler*, früher deutscher Richter war, und auch dass der Sacharbeiter, *Thomas L. Blakemore* japanisches Recht an der Tokyo Universität studierte.⁷⁾

5) Zur Urkundenvorlegungspflicht im japanischen Zivilprozess, siehe *H. Matsumoto*, Die Pflicht zur Vorlegung von Urkunden im reformierten japanischen Zivilprozessrecht, in: Festschrift für Kostas E., Beys, Athen 2003, 1099 ff.

6) *Matsumoto*, a. a. O. (Fn. 4), 25 f.

7) Vgl. *Matsuo Nemoto*, Dr. Oppler und Herr Blakemore — GHQ no Hôrei Shinsa (Gesetzesüberprüfungen

3. Neues Zivilprozessgesetz von 1998

Die jüngste Reform des Zivilprozesses ist die umfassende Neuregelung des Prozeßrechts seit dem Jahre 1926. Mit ihr wurden zahlreiche Vorschriften geändert und auch versucht unter Nutzung der neuen Kommunikationsmedien (etwa durch Zulassung von Telefon- und Fernsehkonferenzen, Anerkennung von Fax-Schriftsätzen und Anträgen) die Dauer des Prozesses zu verkürzen und unnötigen Leerlauf zu vermeiden.

Ihr Hauptanliegen bestand aber in der Verbesserung oder Neuregelung von vier Instituten:

die Festlegung der Bedingungen unter denen eine Eingrenzung der Streitpunkte möglich ist und die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme (Zeugenvernehmung und Parteivernehmung) hierauf konzentriert werden kann

die Erweiterung der prozessualen Möglichkeiten, Tatsachen und Beweismittel von der Gegenpartei oder einem Dritten zu beschaffen

die Beschränkung der Revision zum Obersten Gerichtshof

und die Neuschaffung eines „small claims-Verfahrens“, das ein beschleunigtes Verhandeln und Entscheidungen bei Streitigkeiten über kleinere Geldbeträge ermöglicht.

In Japan wird heute das Verhandlungsvorbereitungsverfahren zur Festlegung von Streitpunkten benutzt, welches das von der Reform von 1926 erweiterte Vorbereitungsverfahren verbessert hat. Hingegen gibt es kein solches grundsätzliches schriftliches Vorverfahren, das die deutsche Vereinfachungsnovelle von 1976 eingeführt hat. Da es in Japan keinen Anwaltszwang gibt, ist es fast unmöglich, das schriftliche Vorverfahren einzuführen. Ferner gibt es eine Tendenz, dass Rechtsanwälte Wert auf die Kontakte mit dem Prozessgericht auch beim Studium der Festlegung von Streitpunkten legen.

Was das Recht des Rechtsmittels anbelangt, ist es zu kleinen Beschränkung der Revision gekommen, aber es gab keine Änderung des Berufungsrechts. Aber die Praxis hat oft in der Tat die „Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens“ ähnlich wie die Berufung unter dem Grundsatz der beschränkten Berufung praktiziert, was aus der dogmatischen Sicht überaus problematisch ist.⁸⁾

Es ist auch zu erwähnen, dass die Konstitutionalisierung des Zivilprozessrechts in Japan fremd ist. Der Grund dafür ist, dass die japanische Zivilprozessrechtswissenschaft überwiegend den Zweck des Zivilprozesses als Ganzes in der Konfliktlösung sieht, aber nicht im Rechtsschutz. Freilich gibt es eine Mindermeinung, die den Prozesszweck als Rechtsschutz auffasst.

Auch nach Inkrafttreten des neuen Zivilprozessgesetzes gab es in einigen Bereichen

durch GHQ, Hôgakusemina (Juristisches Seminar) Nr. 185 (1971), 95 ff.: *Eiji Takemae*, GHQ no Hitobito (Mitglieder von GHQ), 2002, S. 64.

8) *H. Matsumoto*, Kôsoshin ni okeru „Jigoshinteki Shinri“ no Mondaisei (Zur Problematik der Praxis der beschränkten Nachprüfung der erstinstanzlichen Urteilen im Berufungsverfahren), in: Festschrift für Yoshimitsu Aoyama, Tokyo 2009, S. 459 ff.

weitere Reformen. Hier sind insbesondere zu nennen: 1) Die Mitteilung einer beabsichtigten Klageerhebung an den zukünftigen Beklagten und dessen anschließende Befragung hinsichtlich der für die Vorbereitung der Klageerhebung oder der Beweisführung offensichtlich notwendigen Angelegenheiten (§ 132-2 neues ZPG) sowie richterliche Maßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln vor der Klageerhebung, wie die Veranlassung zur Übersendung von Urkunden durch die jeweiligen Urkundenbesitzer (§ 132-4 Abs. 1 Nr. 1 neues ZPG), das Ersuchen an Regierungs- oder Verwaltungsbehörden, Börsen, die Handelskammer usw., notwendige Nachforschungen anzustellen (§ 132-4 Abs. 1 Nr. 2 neues ZPG), das Ersuchen an eine Person mit besonderen fachlichen Kenntnissen, sich aufgrund dieser Kenntnisse über bestimmte Angelegenheiten zu äußern (§ 132-4 Abs. 1 Nr. 3 neues ZPG) oder Anordnungen zur Untersuchung von Form, Besitzverhältnissen oder sonstigen Zuständen eines Gegenstandes durch einen Gerichtsvollzieher (§ 132-4 Abs. 1 Nr. 4 neues ZPG).

Auf dem Gebiet des Rechts des intellektuellen Eigentums ist eine Vorschrift eingefügt worden, die das Gericht ermächtigt, auf Antrag einer Partei einer anderen die Vorlage von Schriftstücken anzuordnen, wenn sie für den Nachweis der ein betreffendes Recht verletzenden Handlung oder für die Bemessung des entstandenen Schadens erforderlich sind, es sei denn, ein wichtiger Grund besteht, mit dem der Besitzer der Schriftstücke ihre Vorlegung ablehnen darf (§ 105 Abs. 1 PatG); zur Prüfung der Ablehnungsgründe kann das Gericht das sog. Inkamra-Verfahren durchführen (§ 105 Abs. 2 PatG; § 114-3 Abs. 2 UrhG; § 7 Abs. 2 UWG). Dabei kann niemand die Offenlegung der vorgelegten Schriftstücken fordern. Aber das Gericht darf sie Parteien (einschließlich ihren gesetzlichen Vertreter), ihren Bevollmächtigten und ihren Angestellten offenlegen, solange es dies für erforderlich hält, um die Äußerung von Parteien und anderen zu ermöglichen (§ 105 Abs. 3 PatG; § 114-3 Abs. 3 UrhG; § 7 Abs. 3 UWG). Dabei kann das Gericht ihnen die Geheimhaltung der offengelegten Schriftstücken unter bestimmten Voraussetzungen anordnen (§ 105-4 PatG; § 114-6 UrhG; § 10 UWG).